

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **63. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 859/14 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 10; Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Änderungssatzung zur Neufestsetzung der Gebühren für die Musikschule der Stadt Penzberg**

**63. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 859/14 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 10; Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 10.03.2015 die 63. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 859/14 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 10, angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes.

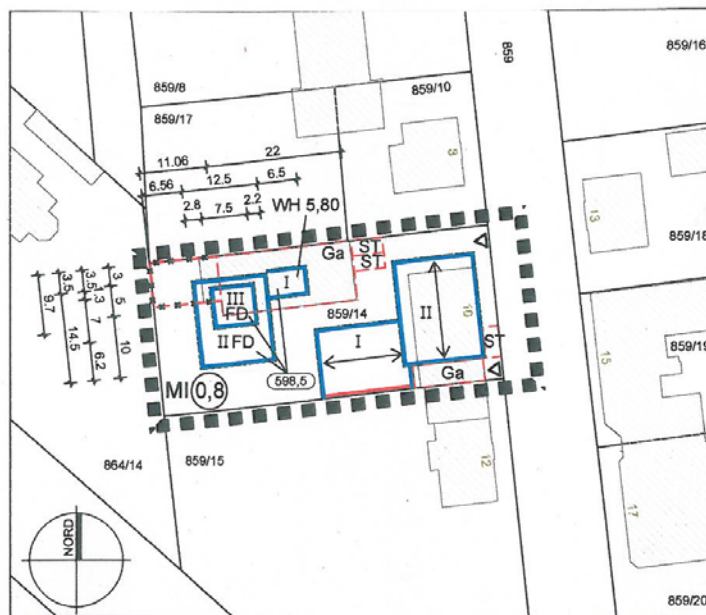
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 63. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **06.07. bis 06.08.2015** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



## STADT PENZBERG

### 63. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Altstadtsanierung" der Stadt Penzberg



1. Den Festsetzungen durch Planzeichen werden folgende Planzeichen angefügt:
  - ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung.
  - x-x-x-x- Entfall der Fläche für Garagen.
  - (598,5) festgesetzte max. Höhe der Oberkante Fertigfußboden EG (OK FFB EG); hier 595,50 m+NN.
  - WH 5,80 maximale Wandhöhe über OK FFB EG; hier WH 5,80 m
- 2a. Die Wandhöhe des zweigeschossigen Flachdachgebäudes darf max. 7,20 m über OK FFB EG betragen.
- 2b. Die Wandhöhe des dreigeschossigen Flachdachgebäudes darf max. 9,20 m über OK FFB EG betragen.
- 2c. Flachdächer von maximal zweigeschossigen Gebäuden und Gebäudeteilen dürfen als begehbare Flachdächer (Terrassen) genutzt werden.
- 2d. Nicht untergeordnete Balkone dürfen die Baugrenze ausnahmsweise um maximal 1,25 m überschreiten.
3. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den vorstehenden Planteil ersetzt.

Penzberg, 18.06.2015  
 STADT PENZBERG  
 Elke Zehetner  
 Erste Bürgermeisterin

## Änderungssatzung zur Neufestsetzung der Gebühren für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

### § 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Unterrichtsgebühr

Grundfächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
<b>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</b>			
<b>Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen), 2 – 4 Jahre</b>	45 Minuten	324,-- €	27,-- €
<b>Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre</b>	45 Minuten	300,-- €	25,-- €
<b>Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre</b>	45 Minuten	420,-- €	35,-- €
<b>Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr</b>	45 Minuten	300,-- €	25,-- €

Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
<b>Einzelunterricht</b> alle Instrumente und Gesang ohne Klavier (*Gebühren siehe unten)	30 Minuten	768,-- €	64,-- €
	45 Minuten	1056,-- €	88,-- €
	60 Minuten	1368,-- €	114,-- €
<b>Gruppenunterricht ohne Klavier</b> 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe und mehr	45 Minuten	612,-- €	51,-- €
		468,-- €	39,-- €
		420,-- €	35,-- €
		384,-- €	32,-- €
<b>*Klavier Einzelunterricht</b>	30 Minuten	816,-- €	68,-- €
	45 Minuten	1092,-- €	91,-- €
	60 Minuten	1440,-- €	120,-- €
<b>*Klavier Gruppenunterricht</b> 2er-Gruppe 3er-Gruppe	45 Minuten	684,-- €	57,-- €
		516,-- €	43,-- €

<b>sonstiges Unterrichtsangebot</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>
<b>Förderklasse für besonders begabte ab 14 J.</b>	45 Minuten	1056,-- €	88,-- €
<b>Kinderchor</b>	45 Minuten	84,-- €	7,-- €
<b>Vocalensemble</b>	120 Minuten	96,-- €	8,-- €
<b>Blockflötenklasse / Bürgermeister- Prandl-GS</b>	90 Minuten	252,--€	21,--€
<b>Bläserklasse / Bürgermeister- Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16)</b>	120 Minuten	444,--€	37,--€
<b>Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht</b>			
<b>-Kinder</b>	variabel	156,-- €	13,-- €
<b>-Erwachsene ab 21 Jahren</b>	variabel	216,-- €	18,-- €
<b>Zusatzgebühr für Instrumentalein- zelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren</b>	30 Minuten	168,-- €	14,-- €

**Familienermäßigung:**

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
25 %	50 %	100 %

**Antrag auf 100 % Ermäßigung:**

nach Vorlage von Bescheiden nach SGB II, SGB XII, SGB XIII“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Penzberg, 18.06.2015  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 25.06.2015  
abgenommen am 06.08.2015